

RS OGH 2003/5/28 7Ob86/03b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.2003

Norm

EO §382e

Rechtssatz

Der gegen den Dritten bestehende Anspruch auf Unterlassung eines dolosen Eingriffs in ein fremdes, aus dem Gesellschaftsvertrag ableitbares Wohnungsgebrauchsrecht ist sicherungsfähig, dies freilich nur über die Erlassung einer (gesonderten) anspruchsgelassenen einstweiligen Verfügung gegen den Dritten bei Erfüllung der allgemeinen (sonstigen) Voraussetzungen des §381 EO-also gerade nicht (wie gegenüber dem dolosen Ehegatten) gemäß §382e EO.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 86/03b
Entscheidungstext OGH 28.05.2003 7 Ob 86/03b
Veröff: SZ 2003/62

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117825

Dokumentnummer

JJR_20030528_OGH0002_0070OB00086_03B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at